

# Verein zur Förderung der Krisenintervention Land Steiermark

## Statuten

Des "Vereines zur Förderung der Krisenintervention – Land Steiermark“

### I. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Krisenintervention – Land Steiermark".
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich; die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### II. ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 2.1. die Unterstützung, Bewerbung und Weiterentwicklung der Krisenintervention des Landes Steiermark;
- 2.2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder außerhalb des in der VO über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen des Landes Steiermark (LGBL 80/2000) festgelegten Maßes.
- 2.3. die Setzung gemeinschaftsfördernder Maßnahmen;
- 2.4. die Vermittlung von wissenschaftlichen und fachspezifischen Entwicklungen sowohl national als auch international – auf dem Gebiet der psychosozialen Akutbetreuung.

### III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Mittel erreicht werden.

- 3.1. Mitgliedsbeiträge;
- 3.2. Subventionen, Förderungsmittel und Spenden;
- 3.3. Einnahmen aus Seminaren, Veranstaltungen, etc;
- 3.4. Durchführung von Werbemaßnahmen jedweder Art.

### IV. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ohne wesentliche Teilnahme an den Vereinstätigkeiten fördern.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Mitglieder des Vereines können nur physische Personen werden; ordentliche Mitglieder können nur solche werden, die die Befähigung zum Einsatz in der Krisenintervention des Landes Steiermark erworben haben.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz

zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ausgenommen die Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **VIII. VEREINSORGANE**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Punkte IX. und X.), der Vorstand (Punkte XI. und XII.), die Rechnungsprüfer (Punkt XIII.) und das Schiedsgericht (Punkt XIV.).

## **IX. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Werktage vorher schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer oder Vorstand.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie fristgerechte Anträge im Sinne Punkt 9.4. - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

9.7. Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder, eine Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle dessen Verhinderung das an Altersjahren älteste Vorstandsmitglied.

## **X. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind ausschließlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 10.2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 10.3. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10.4. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **XI. DER VORSTAND**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann sowie zumindest zwei, höchstens jedoch sechs weiteren Mitgliedern.
- 11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder im Fall, das die Höchstzahl der möglichen Vorstandsmitglieder nicht erreicht wurde, das Recht, jederzeit ein oder mehrere wählbare Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von dem an Altersjahren ältesten Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei dessen Verhinderung das an Altersjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 11.9.) und Rücktritt (Punkt 11.10.).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## **XII. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES**

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über sämtliche Tätigkeiten des Vereines und dessen Leitung.
- 12.2. Der Verein wird durch seinen Obmann, im Falle dessen Verhinderung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, vertreten.

## **XIII. DIE RECHNUNGSPRÜFER**

- 13.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

## **XIV. DAS SCHIEDSGERICHT**

- 14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen; seine Entscheidungen sind endgültig.

## **XV. AUFLÖSUNG DES VEREINES**

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

15.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zur berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Verbleibt nach Abdeckung aller Passiva noch ein Vermögen, so muss dieses nach §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, zufließen.